



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Feistritzwerke STEWEAG GmbH
Gartengasse 36
8200 Gleisdorf

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-18812/2023-4

Hartberg, am 26.01.2023

Ggst.: Feistritzwerke STEWEAG GmbH
Gartengasse 36 8200 Gleisdorf
Unterquerung des Weltebach, St. Lorenzenbach, Lafnitz,
Gerinnes 619125 und 606207
KG 64002 Auerbach, KG 64014 St. Lorenzen an Wechsel

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 08.02.2023 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Jausenstation Uhl,
Koglerau 15, 8234 Rohrbach an der Lafnitz

Die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Errichtung einer Unterführung

Betroffenes öffentliches Wassergut: Gst.Nr. 660/2, KG 64014 St. Lorenzen am Wechsel – St. Lorenzenbach, km 0,11
Gst.Nr. 660/1, KG 64014 St. Lorenzen am Wechsel – Lafnitz, km 92,84
Gst.Nr. 865, KG 64312 Reinberg – Lafnitz

Betroffene Gewässer: Gst.Nr. 475/1, KG. 64002 Auerbach – Weltebach, km 0,04

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Gst.Nr. 485, KG 64014 St. Lorenzen am Wechsel – Gerinne
619125, km 0,04

Gst.Nr. 91/2, KG 64312 Reinberg – Gerinne 606207, km 0,23

Gst.Nr. 88/1, KG 64312 Reinberg - Gerinne 606207, km 0,3

Betroffene Gst.Nr.: 475/4, 465/1, KG 64002 Auerbach, Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel
477/1, 494/3, KG 64014 St. Lorenzen am Wechsel, Gemeinde St. Lorenzen am
Wechsel
90, KG 64312 Reinberg, Gemeinde Vorau

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 38 (1)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)